

DIE EUROPÄISCHE AKTIENGESELLSCHAFT IN BELGIEN *

Verfasser: RA Christoph Kocks

Anwaltssozietät:

KOCKS & PARTNERS

Avenue Legrand 41

1050 Brüssel

Tel.: +32 2.626.14.41

Fax: +32 2.626.14.40

christoph.kocks@kockspartners-law.be

www.kockspartners-law.be



GLIEDERUNG

A. Einleitung

B. Gründung einer SE

1. Rechtliche Konsequenzen
2. Verschiedene Formen der Gründung
 - 2.1. Gründung durch Verschmelzung
 - 2.2. Gründung einer Holding-SE
 - 2.3. Gründung einer Tochter-SE
 - 2.4. Gründung durch Umwandlung

C. Die wichtigsten Elemente der SE

1. Gründer
2. Gesellschaftsname
3. Gesellschaftszweck
4. Firmensitz
 - 4.1 Verlegen des Firmensitzes
 - a. Verlegungsplan
 - b. Wirtschaftsbericht
 - 4.2 Notarielle Bescheinigung
 - 4.3 Neue Registrierung
 - 4.4 Offenlegung
5. Mindestkapital



D. Organe der SE

1. Die Modelle des Leitungssystems

1.1. Das dualistische Modell

- a. Das Vorstandsorgan
- b. Der Aufsichtsrat
 - i. Wahl des Aufsichtsrats
 - ii. Anzahl der Mitglieder
 - iii. Aufgaben des Aufsichtsrates
 - iv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

1.2. Das monistische Modell

- a. Aufgaben des Aufsichtsrates
- b. Mitglieder des Verwaltungsorgans
- c. Vorsitzender des Verwaltungsorgans
- d. Zustimmung des Verwaltungsorgans in der
- e. Geschäftsführung

2. Die Hauptversammlung

- 2.1. Aufgaben der Hauptversammlung
- 2.2. Berufung der Hauptversammlung
- 2.3. Beschlüsse der Hauptversammlung

E. Arbeitnehmermitbestimmung

1. Regelungsvorschriften
2. Regelungsgegenstand
3. Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern



4. Vereinbarung zwischen Beteiligten

F. Jahresabschluss und Konsolidierter Abschluss

G. Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung einer SE



A. Einleitung

Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaeis-SE) ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarkts und für die damit angestrebte Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der gesamten Gemeinschaft und der Beseitigung der Handelshemmnisse. Dazu ist es unerlässlich, dass die Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht auf die Befriedigung rein örtlicher Bedürfnisse beschränkt, die Neuordnung ihrer Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene planen und betreiben können.

Eine solche Umgestaltung setzt die Möglichkeit voraus, das Wirtschaftspotential bereits bestehender Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten durch Konzentrations- und Fusionsmaßnahmen zusammenzufassen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen, die auf Europäische Gesellschaften aufgrund dieser Verordnung anwendbar sind, weder zu einer Diskriminierung dadurch führen, dass die Europäischen Gesellschaften anders behandelt werden als die Aktiengesellschaften, noch unverhältnismäßig strenge Auflagen für die Errichtung einer Europäischen Gesellschaft oder die Verlegung ihres Sitzes mit sich bringen.

Die juristische Einheitlichkeit der europäischen Unternehmen muss ihrer wirtschaftlichen weitestgehend entsprechen. Neben den bisherigen Gesellschaftsformen nationalen Rechts ist daher die Schaffung von Gesellschaften vorzusehen, deren Struktur und Funktionsweise durch eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende gemeinschaftsrechtliche Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) geregelt ist.



B. Gründung einer AG

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung (VO-SE) findet auf die Gründung einer SE das für Aktiengesellschaften geltende Recht Belgiens Anwendung (Art.439ff belgisches Gesellschaftsbuches) (GeB)(„*Wetboek van vennootschappen / Code des sociétés*“).

Die Neugründung einer SE durch eine Bar- oder Sachgründung im Wege einer direkten Zeichnung des Gesellschaftskapitals ist nicht zulässig.

1. Rechtliche Konsequenzen

Eine SE in Belgien wird wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem belgischen Handelsrecht gegründet wurde. Die SE erwirbt die Rechtspersönlichkeit am Tag ihrer Eintragung in das belgische Unternehmensdatenregister („*La Banque-carrefour des entreprises / Kruispuntbank voor Ondernemingen*“)

2. Verschiedene Formen der Gründung

2.1. Gründung durch Verschmelzung („*Constitution par voie de fusion / Oprichting via fusie*“)

Eine SE kann gemäß der Verordnung 2157/2001 über SE durch **Verschmelzung** von zwei Aktiengesellschaften gegründet werden. Die Verschmelzung erfolgt entweder durch Aufnahme oder nach dem Verfahren der Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft. Beide Formen der Verschmelzung richten sich nach der die Richtlinie 78/855/EWG und dem belgischem Gesellschaftsbuches.



Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme nimmt die aufnehmende Gesellschaft bei der Verschmelzung die Form einer SE an. Im Falle einer Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft ist die neue Gesellschaft eine SE.

2.2. Gründung einer Holding-SE (*“Constitution par voie de holding / Oprichting via holding”*)

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, können eine **Holding-SE** gründen, wenn mindestens zwei von ihnen:

- a) dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen oder
- b) seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat haben.

2.3. Gründung einer Tochter-SE

Handelsgesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, können eine Tochter-SE durch Zeichnung ihrer Aktien gründen nach denselben Bedingungen als die Holding-SE.



2.4. Gründung durch Umwandlung (*Transformation / Omzetting*)

Eine Aktiengesellschaft, die nach dem belgischem Recht gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, kann in eine SE umgewandelt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft hat.

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Der Sitz der Gesellschaft darf anlässlich der Umwandlung nicht in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

C. Die wichtigsten Elemente der AG

1. Gründer

Eine SE können Gesellschaften oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, gründen. An der Gründung müssen jedoch Gesellschaften aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sein.

Im Belgien ist es in der Königlicher Anordnung vom 1. September 2004 (*„Arrêté royal portant exécution du règlement (CE) n° 2157/2001 du Conseil du 8 octobre 2001 relatif au statut de la Société européenne. / Koninklijk besluit houdende tenuitvoerlegging van verordening (EG) nr. 2157/2001 van de raad van 8 oktober 2001 betreffende het statuut van de Europese vennootschap.“*) vorgesehen, dass sich eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung nicht in der Gemeinschaft hat, an der Gründung einer SE beteiligen kann, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde, ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht.



2. Gesellschaftsname

Die SE muss ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen. Nur eine SE darf ihrer Firma den Zusatz "SE" hinzufügen.

Der Gesellschaftsname muss gemäß (Art.69 BeG) in der Gesellschaftssatzung sowie nach (Art.78 BeG) in allen Geschäftspapieren mit dem Zusatz SE - als Hinweis auf die Eigenschaft als europäische Aktiengesellschaft - genannt werden.

3. Gesellschaftszweck

Die SE zielt nicht auf eine Zusammenarbeit zwischen weiterhin selbstständigen Unternehmen ab, sondern auf ihren Zusammenschluss in einem einheitlichen Unternehmen

4. Firmensitz

Der Sitz der SE muss in der Gemeinschaft liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet.

4.1. Verlegen des Firmensitzes

Der Sitz der SE kann in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Diese Verlegung führt weder zur Auflösung der SE noch zur Gründung einer neuen juristischen Person.

a. Verlegungsplan

Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstellt und legt einen so genannten Verlegungsplan (*„projet de transfert / voorstel tot zetelverplaatsingoffen.“*)



Dieser Plan enthält die ursprüngliche Firma, den ursprünglichen Sitz und die ursprüngliche Registriernummer der SE sowie folgende Angaben:

- a) den vorgesehenen neuen Sitz der SE,
- b) den für die SE vorgesehenen Gesellschaftsvertrag sowie gegebenenfalls die neue Firma,
- c) die etwaigen Folgen der Verlegung für die Beteiligung der Arbeitnehmer,
- d) den vorgesehenen Zeitplan für die Verlegung,
- e) etwaige zum Schutz der Aktionäre und/oder Gläubiger vorgesehene Rechte.

b. Wirtschaftsbericht

Das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan erstellt einen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Aktionäre, die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer im Einzelnen dargelegt werden.

Die Aktionäre und die Gläubiger der SE haben vor der Hauptversammlung, die über die Verlegung entscheiden soll, mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der SE den Verlegungsplan und den Bericht einzusehen sowie die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen.

Schutz der Minderheitsaktionäre ist nach belgischem Recht Gewährleistet.

Der Verlegungsbeschluss kann erst zwei Monate nach der Offenlegung des Verlegungsplans, mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, gefasst werden.

4.2. Notarielle Bescheinigung

Im Sitzstaat der SE stellt der Notar, eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Verlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden (Art.8 VO-SE.)



Bevor der Notar die Bescheinigung ausstellt, hat die SE den Nachweis zu erbringen, dass die Interessen ihrer Gläubiger und sonstigen Forderungsberechtigten (einschließlich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften) in Bezug auf alle vor der Offenlegung des Verlegungsplans entstandenen Verbindlichkeiten im Einklang mit den belgischen Anforderungen geschützt sind.

4.3. Neue Registrierung

Die neue Eintragung kann erst vorgenommen werden, wenn die Bescheinigung nach Absatz 8 vorgelegt und die Erfüllung der für die Eintragung in dem neuen Sitzstaat erforderlichen Formalitäten nachgewiesen wurde.

Die Sitzverlegung der SE sowie die sich daraus ergebenden Satzungsänderungen werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die SE im Register des neuen Sitzes eingetragen wird.

Das Register des neuen Sitzes meldet dem Unternehmensdatenregister in Belgien die neue Eintragung der SE, sobald diese vorgenommen worden ist. Die Löschung der früheren Eintragung der SE erfolgt erst nach Eingang dieser Meldung.

4.4. Offenlegung

Die neue Eintragung und die Löschung der früheren Eintragung werden in Belgien und in dem betreffenden Mitgliedstaat offen gelegt.

Mit der Offenlegung der neuen Eintragung der SE ist der neue Sitz Dritten gegenüber wirksam. Jedoch können sich Dritte, solange die Löschung der Eintragung im Register des früheren Sitzes nicht offen gelegt worden ist, weiterhin auf den alten Sitz berufen, es sei denn, die SE beweist, dass den Dritten der neue Sitz bekannt war.



Untersteht eine SE nach Maßgabe von Gemeinschaftsrichtlinien der Aufsicht einer einzelstaatlichen Finanzaufsichtsbehörde, so gilt das Recht auf Erhebung von Einspruch gegen die Sitzverlegung auch für die genannte Behörde.

Gegen den Einspruch muss ein Rechtsmittel vor einem Gericht eingelegt werden können.

Eine SE kann ihren Sitz nicht verlegen, wenn gegen sie ein Verfahren wegen Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit oder vorläufiger Zahlungseinstellung oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.

Eine SE, die ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat, gilt in Bezug auf alle Forderungen, die vor dem Zeitpunkt der Verlegung entstanden sind, als SE mit Sitz in dem Mitgliedstaat, in dem sie vor der Verlegung eingetragen war, auch wenn sie erst nach der Verlegung verklagt wird.

5. Mindestkapital

Nach (Art.4 (1,2) VO-SE) muss das gezeichnete Kapital Gesellschaftssatzung mindestens 120 000 EURO betragen.

Vorbehaltlich des Artikels 4 Absätze 1 und 2 gelten für das Kapital der SE, dessen Erhaltung und dessen Änderungen sowie die Aktien, die Schuldverschreibungen und sonstige vergleichbare Wertpapiere der SE die Vorschriften, die für eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Belgien gelten würden.

Für das Kapital der SE, dessen Erhaltung und dessen Änderungen sowie die Aktien, die Schuldverschreibungen und sonstige vergleichbare Wertpapiere der SE gelten die Vorschriften, die für eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Belgien, gelten würden.



a. Organe der AG

Die SE verfügt nach Maßgabe der SE-Verordnung über

- a) eine Hauptversammlung der Aktionäre und
- b) einen der zwei Leitungsmodellen

Die SE-Verordnung respektiert beide Systeme (vgl. für das dualistische System Art. 39 – 42 VO-SE; für das monistische System Art. 43 – 45 VO-SE) mit der Folge, dass eine SE sowohl über Vorstand und Aufsichtsrat, als auch lediglich über ein einziges Verwaltungsorgan verfügen kann. Die Form der Leitung soll in der Satzung gewählt sein.

1. Die Modelle des Leitungssystems

1.1. Das dualistische Modell

Dieses Model unterscheidet zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand ist das Leitungsorgan, während der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan überwacht.

b. Das Vorstandsorgan « Conseil de direction/directieraad »

Das Vorstandsorgan führt die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung führen bzw. führen.

Das Mitglied/die Mitglieder des Leitungsorgans wird/werden vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen. Niemand darf zugleich Mitglied des Leitungsorgans und Mitglied des Aufsichtsorgans der SE sein. Das Aufsichtsorgan kann jedoch eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abstellen, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist. Während dieser Zeit ruht das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans.



- c. Der Aufsichtsrat« Conseil de surveillance /raad van toezicht»

Das Aufsichtsorgan überwacht die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan. Es ist nicht berechtigt, die Geschäfte der SE selbst zu führen.

- i. Wahl des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsorgans können jedoch durch den Gesellschaftsvertrag bestellt werden.

- ii. Anzahl der Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für ihre Festlegung werden durch die Satzung bestimmt. Es müssen mindestens drei Mitglieder sein.

- iii. Aufgaben des Aufsichtsrates

Das Leitungsorgan unterrichtet das Aufsichtsorgan mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung.

Neben der regelmäßigen Unterrichtung teilt das Leitungsorgan dem Aufsichtsorgan rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können.

Das Aufsichtsorgan kann vom Leitungsorgan jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsorgans von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann.

Das Aufsichtsorgan kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen.



Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann von allen Informationen, die diesem Organ übermittelt werden, Kenntnis nehmen.

iv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Das Aufsichtsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wird die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans von den Arbeitnehmern bestellt, so darf nur ein von der Hauptversammlung der Aktionäre bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden

1.2. Das monistische Modell

Bei dem sogenannten **monistischen** System werden dagegen Leitungs- und Aufsichtsorgan in einem Verwaltungsorgan („*conseil d'administration / raad van bestuur*“) zusammengefasst.

a. Aufgaben des Aufsichtsrates

Das Verwaltungsorgan führt die Geschäfte der SE. Das Verwaltungsorgan tritt in den durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, zusammen, um über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.

b. Mitglieder des Verwaltungsorgans

Die Mindestzahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans ist drei. Wenn aber die Gesellschaft nur zwei Gründer hat, oder wenn bei der Sitzung der Hauptversammlung festgestellt wird, dass es nur zwei Aktionäre gibt, kann die Zusammensetzung des Verwaltungsorgans auf zwei Mitglieder reduziert werden, bis die Zahl der Aktionäre auf mehr als zwei steigen wird. In dieser Zeit hat der Vorsitzende des Verwaltungsorgans zwei Stimmen.



Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden für einen in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt. Vorbehaltlich in dem Gesellschaftsvertrag festgelegter Einschränkungen können die Mitglieder einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann von allen Informationen, die diesem Organ übermittelt werden, Kenntnis nehmen.

Die Satzung der SE kann vorsehen, dass eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person Mitglied eines Organs sein kann. Die betreffende Gesellschaft oder sonstige juristische Person hat zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse in dem betreffenden Organ eine natürliche Person als Vertreter zu bestellen.

Personen, die:

- a) nach dem Recht des Sitzstaats der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen oder
 - b) infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen,
- können weder Mitglied eines Organs der SE noch Vertreter eines Mitglieds im Sinne von

Der Gesellschaftsvertrag der SE kann für Mitglieder, die die Aktionäre vertreten, in Anlehnung an die für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften in Belgien besondere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festlegen.



c. Vorsitzender des Verwaltungsorgans

Das Verwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wird die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsorgans von den Arbeitnehmern bestellt, so darf nur ein von der Hauptversammlung der Aktionäre bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden.

Belgische Rechtsvorschriften, die auch einer Minderheit von Aktionären oder anderen Personen oder Stellen die Bestellung eines Teils der Organmitglieder erlauben, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

d. Zustimmung des Verwaltungsorgans in der Geschäftsführung

In dem Gesellschaftsvertrag der SE werden die Arten von Geschäften aufgeführt, für die im dualistischen System das Aufsichtsorgan dem Leitungsorgan seine Zustimmung erteilen muss und im monistischen System ein ausdrücklicher Beschluss des Verwaltungsorgans erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann.

Die Mitglieder des Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans haften gemäß den in Belgien für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht.

Bei der Haftung der Mitglieder der Organen ist zwischen zivil-, strafrechtlicher und sonstiger Haftung zu differenzieren.



2. Die Hauptversammlung

2.1. Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über die Angelegenheiten, für die ihr:

a) durch die Verordnung über SE

b) durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates Nr. 2157/2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird.

Außerdem beschließt die Hauptversammlung in Angelegenheiten, die für die Hauptversammlung vorgesehen aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften oder aufgrund der mit diesen Rechtsvorschriften in Einklang stehenden Satzung sind.

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für die Abstimmungsverfahren gelten die in Belgien für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften.

2.2. Berufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die erste Hauptversammlung kann bis zu 18 Monate nach Gründung der SE abgehalten werden kann.

Die Hauptversammlung kann jederzeit vom Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einberufen werden.

Die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung können von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein / ihr Anteil am gezeichneten Kapital mindestens 10 % beträgt.



2.3. Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Verordnung oder gegebenenfalls das in Belgien für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist.

Sind mehrere Arten von Aktien vorhanden, so erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden.

D. Arbeitnehmermitbestimmung

1. Regelungsvorschriften

An der sogenannten Arbeitnehmermitbestimmung ist die Verabschiedung der SE-Verordnung immer wieder gescheitert.

Neben der SE-Verordnung am 20.10.2000 wurde die 2001/86/EG des Rates Nr. 2157/2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer angenommen.



2. Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand dieser Richtlinie ist die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter über Angelegenheiten, die die Europäische Aktiengesellschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften oder Betriebe betreffen, als auch die Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Aktiengesellschaft.

Im Hinblick auf die Arbeitnehmermitbestimmung wird primär auf die Verhandlungslösung gesetzt, wonach die Ausgestaltung der künftigen Arbeitnehmerbeteiligung im Wege einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensführung der beteiligten Gesellschaften und der Arbeitnehmerseite festgelegt werden soll. Für den Fall, dass die Verhandlungen scheitern, greift eine Auffangregelung ein, die hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer bestimmte Standardforderungen sichert. Die Richtlinie verzichtet auf die jeweilige nationale Gesetzgebung abzustellen, sondern richtet sein Augenmerk auf die Situation der an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen sowie auf die Rechtsposition, die deren Arbeitnehmer bisher innehatten

3. Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern

Unverzüglich nach Offenlegung des Verschmelzungsplans bzw. des Plans zur Gründung einer Holding-SE, Tochter-SE oder zur Umwandlung in eine SE haben die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften die notwendigen Schritte zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern – gerichtet auf die einvernehmliche Ausgestaltung der künftigen Arbeitnehmerbeteiligung – einzuleiten.



Zu der Arbeitnehmerbeteiligung wird nach den von den Mitgliedstaaten bestimmten Regeln ein Verhandlungsgremium bestimmt, das die Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe vertritt und den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten Unternehmen als Verwaltungspartner gegenübersteht.

4. Vereinbarung zwischen Beteiligten

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie legt den Mindestinhalt der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Unternehmensführung, der beteiligten Gesellschaften und dem besonderen Verhandlungsgremium fest. Darunter fallen beispielsweise der Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zusammensetzung des Vertretungsorgans als Verhandlungspartner des zuständigen Organs der SE im Rahmen der Vereinbarung über die Unterrichtung und Anhörung sowie die Anzahl seiner Mitglieder und Sitzverteilung sowie die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des Vertretungsorgans etc..

Ferner sind gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, kraft Gesetzes eine Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer einzuführen. Diese Auffangregelung findet immer dann Anwendung, wenn die Parteien sich hierüber verständigen oder eine Einigung über eine Arbeitnehmerbeteiligung nicht rechtzeitig erzielt werden kann. Maßgeblich ist dann die Auffangregelung des Mitgliedsstaates, in dem die SE ihren Sitz haben wird

Schließlich ist noch anzufügen, dass nach Art. 10 der Richtlinie den Mitgliedern des Verhandlungsgremiums, des Vertretungsorgans sowie den Arbeitnehmervertretern, die Mitglieder im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sind, oder bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken, der gleiche Schutz und gleichartige Sicherheiten wie nach nationalem Recht gewährleistet werden müssen.



E. Jahresabschluss und Konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse gelten die Vorschriften des belgischen Rechts für unterliegende Aktiengesellschaften.

Es gibt aber eine Ausnahme wenn es sich um ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut handelt so unterliegt sie hinsichtlich der Aufstellung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls ihres konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse den gemäß der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

Handelt es sich bei der SE um ein Versicherungsunternehmen, so unterliegt sie hinsichtlich der Aufstellung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls ihres konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse den gemäß der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen.

F. Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung einer SE

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem belgischem Recht gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.



Die Eröffnung eines Auflösungs-, Liquidations-, Zahlungsunfähigkeits- und Zahlungseinstellungsverfahrens und sein Abschluss sowie die Entscheidung über die Weiterführung der Geschäftstätigkeit werden nach belgischen Vorschriften veröffentlicht.

Eine SE kann in eine belgische Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Ein Umwandlungsbeschluss darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse gefasst werden.

Die Umwandlung einer SE in eine Aktiengesellschaft führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Gründung einer neuen juristischen Person.

Das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der SE erstellt einen Umwandlungsplan sowie einen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform der Aktiengesellschaft für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Der Umwandlungsplan ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat.

Vor der Hauptversammlung ist von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen, der/die nach den belgischen Durchführungsbestimmungen zugelassen ist/sind, zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Vermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals verfügt.

Die Hauptversammlung der SE stimmt dem Umwandlungsplan zu und genehmigt die Satzung der Aktiengesellschaft. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgt nach Maßgabe der belgischen Bestimmungen.



Vorstehende Abhandlung erhebt keine wissenschaftlichen Anspruch und / oder auf Vollständigkeit. Sie ersetzt keinen Rechtsrat.

Urheberrechtlich geschützt / Copyright by Christoph Kocks, Brussels, Belgium

